

Ausbildungsvereinbarung Praxissemester

zwischen

Firma

vertreten durch

Anschrift

.....

Telefon

- im Folgenden **Ausbildungsstelle** -

und

Frau / Herrn

geboren am in

wohnhaft in

- im Folgenden **Student** bzw. **Studentin** -

Präambel

Der Student/Die Studentin ist an der Hochschule Merseburg im Studiengang Soziale Arbeit, Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur immatrikuliert. Gemäß der an der Hochschule Merseburg für diesen Studiengang geltenden Rahmenstudien- und Prüfungsordnung ist eine Praxisphase zu absolvieren.

Vor diesem Hintergrund wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Allgemeines

Der Gesamtumfang der Praxisphase beträgt 750 Stunden. Diese unterteilen sich in 150 Stunden Selbststudium und 600 Stunden Kontaktzeit in der Ausbildungsstelle. Die Einsatzzeiten sind zwischen Ausbildungsstelle und Student/Studentin individuell abzustimmen.

§ 2

Anforderungen der Ausbildungsstelle

Das Berufspraktikum ist an einer geeigneten Ausbildungsstelle gem. der Verordnung zur Ausführung des Sozialberufenerkennungsgesetzes Sachsen-Anhalt (SozBAnerkGAVO LSA) durchzuführen.

Die Betreuung durch die Ausbildungsstelle wird, gemäß dieser Verordnung (SozBAnerkGAVO LSA) durch in dem Fachgebiet und Tätigkeitsfeld des jeweiligen Studiengangs erfahrene und zur Anleitung befähigte sowie staatlich anerkannte Fachkräfte angeleitet; erfahren und befähigt ist, wer mindestens zwei Jahre hauptberuflich in dem betreffenden Tätigkeitsfeld gearbeitet hat.

§ 3

Ausbildungsplan

Innerhalb der ersten vier Wochen nach Beginn des Praxissemesters erstellen die Ausbildungsstelle und der Student/die Studentin gemeinsam einen individuellen Ausbildungsplan.

Dieser ist anschließend an die Hochschule Merseburg, Herrn Denis Goldschmidt zur Genehmigung zu übersenden. Der Ausbildungsplan ist unerlässlich für die Anerkennung des Praxissemesters.

§ 4

Praxisreflexionsgruppen

Die Begleitung der Studierenden im Praxissemester erfolgt in Form von verpflichtenden Praxisreflexionsgruppen, die in der Regel jeweils von einer/ einem Hauptamtlichen des Fachbereiches der Hochschule Merseburg geleitet werden.

Andere Formen der Praxisreflexion, z.B. bei Auslandsaufenthalten bedürfen der vorherigen Absprache mit der Hochschule Merseburg, Leiter des Praxisamtes.

Der Student/Die Studentin ist für diese Zeit, 10 Termine ganztägig an der Hochschule Merseburg, von der Ausbildungsstelle freizustellen.

§ 5

Dauer, Urlaub und Unterbrechung der Praxistätigkeit

Das Praxissemester im 4. Fachsemester umfasst insgesamt 900 Stunden. Diese unterteilen sich in 600 Stunden für die Praxis in sozialen Einrichtungen und 150 Stunden Selbststudium. Für die begleitende Praxisreflexion werden weitere 150 Stunden angerechnet.

Die Praxistätigkeit beginnt am und endet am

Während des Praxiseinsatzes auftretende gesetzliche Feiertage und Betriebsferien in der Ausbildungsstelle müssen nicht nachgeholt werden.

Ein Anspruch auf Urlaub oder Unterbrechung besteht nicht. Sondervereinbarungen zu Urlaub oder Unterbrechung können zwischen Ausbildungsstelle und Student bzw. Studentin getroffen und in § 11 dieser Vereinbarung fixiert werden. Beansprucht der Student/die Studentin Sonderurlaub, sind diese Zeiten nachzuholen.

§ 6

Pflichten der Vertragspartner

(1) Der Student/Die Studentin verpflichtet sich:

1. die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
2. den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
3. die gesetzlichen Vorschriften und die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz, zu beachten,
4. der Ausbildungsstelle sein/ihr Fernbleiben unverzüglich mitzuteilen. Bei einer Arbeitsunfähigkeit hat der Student/die Studentin am 3. Tag ein ärztliches Attest vorzulegen. Krankheitszeiten von insgesamt mehr als fünf Arbeitstagen muss der Student/die Studentin nachholen.

(2) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich:

1. den Studenten/die Studentin so einzusetzen, dass dieser/diese die Möglichkeit erhält, die berufliche Praxis und die Tätigkeiten von Sozialarbeiter:innen bzw. Sozialpädagog:innen kennen zu lernen,
2. den Studenten/die Studentin von einer/ einem Bachelor oder Diplom-Sozialpädagog:in/-arbeiter:in gemäß SozBAnerkGAVO LSA fachlich zu betreuen,
3. dem Studenten/der Studentin einen angemessenen Arbeitsplatz und erforderliche Arbeitsmaterialien zur Verfügung zu stellen,
4. den Studenten/die Studentin für die Teilnahme des Moduls Praxisreflexion an der Hochschule Merseburg freizustellen,
5. die Kosten für weitere notwendige Bescheinigungen (z.B. ein erweitertes

- Führungszeugnis) zu übernehmen,
6. mit dem Studenten/der Studentin einen Ausbildungsplan gem. § 2 zu erstellen und der Hochschule zur Kenntnis zu geben,
 7. rechtzeitig nach Beendigung der Praxistätigkeit eine qualifizierte Beurteilung auszustellen, welche den Erfolg der Ausbildung sowie den Zeitraum der geleisteten Praxiszeit ausweist.

§ 7

Aufwandsentschädigung

Der Student/Die Studentin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von Euro.

§ 8

Praxisanleitung und Ansprechpartner

Die Praxisstelle benennt

Frau / Herrn

Berufsbezeichnung

Telefon

E-Mail

als Anleiter/Anleiterin während des Praxiseinsatzes.

Von Seiten der Hochschule Merseburg, Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur ist

Herr Denis Goldschmidt

Telefon: +49 3461 46-2251

E-Mail: denis.goldschmidt@hs-merseburg.de

in seiner Funktion als Leiter Praxisamt Ansprechpartner für alle Fragen, die dieses Vertragsverhältnis betreffen.

§ 9

Versicherungsschutz

Der Student/Die Studentin ist während des Praxissemesters im Inland gesetzlich gegen Unfall versichert (Anlage 1). Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle auch an den Ansprechpartner der Hochschule Merseburg (§ 8) eine Kopie der Unfallanzeige.

Weiterer Versicherungsschutz besteht nicht. Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat der Student/die Studentin eine der Dauer und dem Inhalt der Ausbildungsvereinbarung angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Führt der Student/die Studentin das Praxissemester im Ausland durch, muss dieser/diese selbstständig für einen ausreichenden Versicherungsschutz sorgen. Eine Versicherung kraft Gesetzes besteht nicht.

§ 10

Auflösung des Vertrages

- (1) Der Vertrag kann durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner vorzeitig aufgelöst werden
- aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist (BGB § 626) oder
 - bei Aufgabe oder Änderung des eigenen Studien- oder Ausbildungszieles.
- (2) Der Auflösende hat die Auflösung der Ausbildungsvereinbarung unverzüglich schriftlich der Hochschule Merseburg, Leiter Praxisamt bekannt zu geben.

§ 11

Sonstige Vereinbarungen

.....

.....

.....

§ 12

Vertragsausfertigung

Jede Vertragspartei erhält eine unterzeichnete Ausfertigung des Vertrages.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Ausbildungsstelle

.....
Unterschrift Student/Studentin

Einsatz von Studenten/Studentinnen im Praktikumsbetrieb

Name Student/Studentin:

Fachbereich:

Praktikumsbetrieb:

Einsatz von/bis:

Dem Praktikumsbetrieb obliegt es, den Praktikanten/die Praktikantin in die betrieblichen Abläufe, als auch die des Arbeitsschutzes zu integrieren.

Hier sind entsprechende Unterweisungen des Praktikanten/der Praktikantin zu allgemeinen betrieblichen Arbeitsschutzanforderungen ebenso erforderlich, wie die Betreuung bei speziellen, insbesondere gefahrträchtigen Arbeiten.

Als Grundlage dient eine Gefährdungsbeurteilung (§ 5 ArbSchG) und ihre Dokumentation (§ 6 ArbSchG). Diese hat jeder (Praktikums)Betrieb zu erstellen; sie beinhaltet die Beurteilung der Arbeitsplätze mit allen Gefährdungen und Belastungen und legt Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes fest. Wichtig ist, dass die Maßnahmen auch durchgeführt werden und deren Wirksamkeit überprüft wird.

Bei einem gut funktionierenden Arbeitsschutz werden Praktikanten/Praktikantinnen, unabhängig vom Vertragsverhältnis, mit einbezogen. Sie unterliegen dem Weisungsrecht des Praktikumsbetriebes, damit ist die Verantwortung des Betriebes für den Arbeits- und Gesundheitsschutz gegeben.

Praktikanten/Praktikantinnen, die in einem in Deutschland ansässigem Unternehmen ein Praktikum absolvieren, sind grundsätzlich über den für dieses Unternehmen zuständigen Unfallversicherungsträger versichert.

Sollte der Praktikant/die Praktikantin im Rahmen seiner Praktikumsstätigkeit einen Unfall erleiden, muss beim Durchgangsarzt/Arzt angegeben werden, dass es sich um einen Arbeitsunfall handelt.

Hinweis: Bei **Auslandspraktika** sollten Praktikanten/Praktikantinnen generell auf einen ausreichenden Versicherungsschutz achten und prüfen, ob und inwieweit bereits bestehende Versicherungen auch im Ausland gelten. Auch Notfälle sollten hierbei berücksichtigt werden. Zu einem ausreichenden Versicherungsschutz zählen insbesondere:

- Krankenversicherung,
- Unfallversicherung für Schäden, die der Praktikant/die Praktikantin am Arbeitsplatz erleidet und
- Haftpflichtversicherung für Schäden, die der Praktikant/die Praktikantin am Arbeitsplatz verursacht.

Nähere Informationen dazu auf der Internetseite von *Erasmus-Praktika Sachsen-Anhalt* unter der Rubrik „Vorbereitung“ über den Link „Versicherung und Notfälle“.

Die Unfallmeldung muss an die Praktikumsstelle, dem Leiter Praxisamt und an die Arbeitssicherheit der Hochschule Merseburg geschickt werden.

E-Mail Adresse **Leiter Praxisamt:** denis.goldschmidt@hs-merseburg.de
E-Mail Adresse **Arbeitssicherheit:** arbeitssicherheit@hs-merseburg.de